

sorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I Nr. 28 S. 250),

12. Verordnung vom 19. Dezember 1957 zur Änderung der Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I 1958 Nr. 1 S. 4),
13. §§ 1 bis 4 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Verbesserung der staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. II Nr. 30 S. 179),
14. § 1 der Verordnung vom 29. Juli 1976 über die weitere Verbesserung der Fürsorge in den Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I Nr. 28 S. 381).

Berlin, den 1. März 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V. Tschersich
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über Feierabend- und Pflegeheime**

vom 1. März 1978

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 1. März 1978 über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 125) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Der Kreisarzt setzt zur medizinischen Betreuung der Heimbewohner Ärzte ambulanter Gesundheitseinrichtungen ein.

(2) Feierabendheimbewohner können auch einen Arzt nach freier Wahl außerhalb des Heimes aufsuchen.

(3) Für schwerstkörperbehinderte pflegebedürftige schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche hat der Kreisarzt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organ der Volksbildung Voraussetzungen für ihre Bildung und Erziehung im Heim zu schaffen.

(4) Für Kinder und Jugendliche, die eine Sonderschule (einschließlich Vorschulteil) außerhalb des Heimes besuchen, sind durch den Kreisarzt Maßnahmen zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen zu treffen.

Zu § 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Heimbewohner entrichten ihre Unterhaltskostenbeiträge aus dem Renteneinkommen, aus anderen Einkünften oder aus ihrem Vermögen.

(2) Soweit Heimbewohner den Unterhaltskostenbeitrag nicht entrichten können, sind unterhaltspflichtige Angehörige

bis zur Höhe ihrer Unterhaltsverpflichtung entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages heranzuziehen.

(3) Bei der Berechnung der Unterhaltskostenbeiträge und der zusätzlichen Unterstützung werden Ehrenrenten, Ehrengeld sowie Blinden- und Sonderpflegegeld der Heimbewohner nicht berücksichtigt.

(4) Für die Zeit der Abwesenheit vom Heim scheidet die Heimbewohner aus der Gemeinschaftsverpflegung aus. In diesen Fällen ermäßigt sich der Unterhaltskostenbeitrag um den Betrag, der für das Heim als täglicher Verpflegungskostensatz je Heimbewohner festgesetzt wurde. Heimbewohner, die keinen oder nur einen anteiligen Unterhaltskostenbeitrag leisten, erhalten einen Betrag in Höhe des täglichen Verpflegungskostensatzes aus Mitteln des Staatshaushaltes gezahlt

(5) Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes der Heimbewohner wird der Unterhaltskostenbeitrag auf monatlich 30 M ermäßigt

Zu § 7 der Verordnung:

§ 3

(1) Unterhaltspflichtige Angehörige sind zur Erstattung der zusätzlichen Unterstützung nicht heranzuziehen.

(2) Die zusätzliche Unterstützung wird für die Zeit der Abwesenheit vom Heim weiter gewährt

§ 4

Für bildungs- und förderungsunfähige pflegebedürftige Kinder und Jugendliche sowie für schwerstkörperbehinderte pflegebedürftige schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche wird zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse eine monatliche zusätzliche Unterstützung aus staatlichen Mitteln gewährt Sie beträgt

bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres 5 M

bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 10 M.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Kreisärzte haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise mindestens zweimal im Jahr in den Heimen Kontrollen durchzuführen.

(2) Die Kreisärzte sichern die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der Hygieneordnung in den Heimen durch die Kreis-Hygieneinspektion.

(3) Im Ergebnis der Kontrollen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung der Heimbewohner einschließlich ihrer Wohn- und Lebensbedingungen zu treffen.

Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

Es werden aufgenommen

a) **in Feierabendheimen:**

vorwiegend Bürger, die infolge ihres Alters oder ihres Gesundheits- und Körperzustandes einer Betreuung bedürfen, die durch Familienangehörige nicht oder nicht ausreichend gewährleistet werden kann;

¹ Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) und Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 224)